

Schweizerische Sozialgesetzgebung 1957

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pro Senectute : schweizerische Zeitschrift für Altersfürsorge, Alterspflege und Altersversicherung**

Band (Jahr): **37 (1959)**

Heft 1

PDF erstellt am: **14.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-721936>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

«einen neuen Weg der Altersbetreuung» — orientiert. Fräulein Schuler schilderte anschaulich, wie diese Aufgabe vor fünf Jahren in Zürich angepackt wurde.

Als Grundlage für den Aufbau des Haushilfedienstes in Luzern dienten uns die wertvollen Erfahrungen des Zürcher Haushilfedienstes. Dank der Mitarbeit der Frauenverbände konnten wir 26 tüchtige Hausfrauen für die neue Tätigkeit gewinnen. Die Helferinnen wurden in drei Einführungskursen auf ihre Arbeit vorbereitet. Das Schweizerische Rote Kreuz führte sie in die häusliche Krankenpflege ein; Fräulein Hauri vom Zürcher Haushilfedienst machte sie mit den zahllosen Schwierigkeiten und Problemen des Alters bekannt. Seit November 1957 sind die Helferinnen eingesetzt. Sie übernehmen die Arbeiten, die von den gebrechlichen Betagten nicht mehr geleistet werden können, und helfen dort mit, wo leichte Pflege nötig ist, zum Beispiel bei Rückkehr aus dem Spital. Die Erfahrungen, die wir in dieser kurzen Zeitspanne sammeln konnten, sind überaus erfreulich. Wenn auch der Anfang noch klein ist, so hat es sich bereits gezeigt, dass dieser neue Fürsorgezweig Entlastung von manch kummervoller Sorge bringt.

In der Zeit vom 1. November 1957 bis 31. Dezember 1958 arbeiteten 33 Helferinnen während 4475 Stunden bei 67 Betagten. Der Haushilfedienst der Stiftung «Für das Alter» wird aus eigenen Mitteln und mit Hilfe von Beiträgen aus dem Isler-Fonds und von Fürsorgeorganen finanziert, soweit die Betreuten für die Auslagen nicht selbst aufkommen können.

Schweizerische Sozialgesetzgebung 1957

Unter diesem Titel hat das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit in Bern eine handliche und übersichtliche Sammlung aller im Jahre 1957 erschienenen eidgenössischen und kantonalen Erlasse auf dem Gebiete des Sozialrechts herausgegeben. Im Interesse einer Verminderung des Umfangs und der Kosten sind einzelne Erlasse untergeordneter Bedeutung nur dem Titel nach aufgeführt; in diesen Fällen ist jedoch, wie übrigens nach Möglichkeit bei allen übrigen Erlassen, stets die Quelle angegeben, so dass das Auffinden der Originaltexte keine Schwierigkeiten bereitet. (Polygraphischer Verlag AG, Zürich 1958.

